

wiegenden Einfluß; und da man neuansäßige Bürger nicht leicht in eine Genossenschaft aufnahm, so galten nur Adel und Altbürger (*Nobiles et antiqui Populares*) als Bürger im vollen Sinne des Wortes. Diese insgesammt hatten zwar immer noch gleichen Antheil an der Dogenwahl und dem Rechte, in den Rath gewählt zu werden; allein die Reichsten, Angesehensten und Gebildetsten drangen auch jetzt schon fast ohne Ausnahme durch. In außerordentlichen Fällen, sonderlich, wenn es sich um Leistungen handelte, die das Volk hätten schwierig machen können, oder wenn man Grundgesetze eine höhere Sanction verschaffen wollte, wurde auch noch die Volksversammlung (*arrengo*) berufen; doch geschah dieß erst dann, wenn man der öffentlichen Meinung sich vollkommen versichert hatte. Der Wirkungskreis des großen Rathes bestand darin, die Anträge zu bestätigen oder zu verwerfen, welche der Doge vorher mit der Signorie berieth, und in der Regel auch der Quarantie vorlegte; letztgenannte Behörde präste sie aber häufig nicht selbst, sondern durch ihre Vorstände (*Capi*), die ebendeshalb gewöhnlich bald in die Signorie übertraten. Die Pregadi berief der Doge, wenn er sich die Stimmenmehrheit im großen Rathe sichern wollte. Nach dem Tode Zianis (15. April 1178) war auf gesetzliche Weise, also durch elf Wähler, welche durch 24 vom großen Rath ernannte Männer designirt wurden, *Orio Mastropiero* (*Malipiero*) zum Doge erhoben worden. Nachdem er kurz vor seinem Tode abgedankt hatte, kam 1192 *Henrico Dandolo* an seine Stelle, ein beinahe blinder Greis, — denn Kaiser Emanuel hatte ihm zur Zeit des Zwistes mit Venedig ein glühendes Eisen vor die Augen halten lassen, — aber von kühnen Entwürfen des Ehrgeizes erfüllt, denen das Vorhaben der Kreuzfahrer die erwünschteste Bahn öffnete. Sobald seine Anträge durch die Kollegien gegangen und durch Zuruf im *Arrengo* gebilligt waren, schloß er einen Vertrag mit den Franzosen ab, kraft dessen die Venetianer gegen 85,000